

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)**

vom 20. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2023)

zum Thema:

**Hochhaus am Alexa**

und **Antwort** vom 04. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juli 2023)

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15922  
vom 20. Juni 2023  
über Hochhaus am Alexa

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann ruhen die Bauarbeiten am Hochhaus neben dem Einkaufstempel Alexa?

Zu 1.: Nach Informationen des Senats ruhen die Bauarbeiten zum Hochhaus seit dem 01.11.2022.

2. Welche Auflagen gibt es, die an jeweilige Etappen des Baufortschritts eine bestimmte Höhe von Strafzahlungen bei Nichteinhaltung vorsehen?

3. Ist bereits eine Strafe fällig geworden, falls ja, in welcher Höhe?

4. Ist diese bereits vom Investor gezahlt worden?

5. Nach rbb-Informationen soll sich die Strafe für die MonArch-Gruppe wegen Nichterfüllung des vereinbarten Bauwerkes auf fünf Millionen Euro belaufen. Die Frist für die Zahlung ist laut Finanzsenator a.D. Wesener im Frühjahr 2023 ausgelaufen. Bislang habe es keinen Zahlungseingang gegeben. Ist das weiterhin zutreffend?

6. Falls ja, gilt die Aussage des Finanzsenators a.D. auch für den amtierenden Senat: "Wir werden jetzt die Zwangsvollstreckung einleiten"?

Zu 2. – 6.: Es handelt sich um ein vertrauliches Vermögensgeschäft. Die erbetenen Auskünfte können daher nicht im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage erteilt werden. Die parlamentarischen Informations- und Beteiligungsrechte bezüglich Vermögensgeschäften werden im Rahmen des Unterausschusses Vermögensverwaltung des Hauptausschusses gewahrt.

7. Warum sollten bislang 377 Wohnungen im Luxussegment entstehen, ohne eine einzige geförderte Wohnung?  
Inwieweit kann nun nachverhandelt werden, um geförderten Wohnungsbau auf dem Grundstück zu errichten?

Zu 7.: Der Bebauungsplan I-B4d wurde bereits im Jahr 2006 vor Inkrafttreten des „Berliner Modells“ festgesetzt. Die Anwendungsvoraussetzung für das „Berliner Modell“ - neues Planungsrecht als Grundlage für die Herbeiführung der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben mit Wohnnutzung – ist nicht gegeben. Somit besteht nicht die Möglichkeit, den Vorhabenträger zur Schaffung von Wohnraum mit Mietpreis- und Belegungsbindungen zu verpflichten.

8. Wie sehen die nächsten Schritte des Senats aus? Ist eine Übernahme des Grundstücks durch das Land vorgesehen? Gibt es die Möglichkeit eines Rückkaufs? Unter welchen Umständen kann die landeseigene Wohnungsbaugesellschaft degewo AG das Grundstück wieder in ihr Eigentum zurückführen?

Zu 8.: siehe Antwort zu Frage 2. – 6.

9. Welche Modifikationen am Bebauungsplan hinsichtlich Art und Maß der Nutzung sieht der Senat vor?

Zu 9.: Derzeit ist keine Änderung des Bebauungsplans I-B4d vorgesehen.

10. Wie erreicht der Senat nun – durch die ungeplante Chance Veränderungen zu verhandeln und herbeizuführen – die Gebäudehöhe zu reduzieren, damit das 150 Meter hohe Hochhaus in der Sichtachse Frankfurter Tor - Frankfurter Allee - Karl-Marx-Allee - Straußberger Platz nicht wie geplant den Fernsehturm verstellt, wodurch die Bewerbung der zwei Modernen-Beiträge Hansaviertel (West) und Karl-Marx-Allee (Ost) auf der Tentativliste des UNESCO-Weltkulturerbes gefährdet sein könnte?

Zu 10.: Es liegen ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit einer festgesetzten Oberkante von 150 m über Gehweg sowie eine Baugenehmigung für ein Hochhaus mit 150 m vor. Insofern besteht derzeit kein Verhandlungsspielraum.

Berlin, den 04. Juli 2023

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki  
Senatsverwaltung für Finanzen